

Hans Walz, Irmgard Teske, Edi Martin (Hrsg.)

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten.
Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und
sollten einander im Geist der Brüderlichkeit lieben.

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten
Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach
Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache,
Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder
sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf
grund politischen, rechtlichen oder internationalen
des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört,
ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht oder
besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt.

Menschenrechtsorientiert wahrnehmen – beurteilen – handeln

Ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende, Lehrende
und Professionelle der Sozialen Arbeit

Mit einem Geleitwort von Silvia Staub-Bernasconi

Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthalt frei wählen zu können.

Jeder hat das Recht, jedes Land einschließlich seines eigenen, zu verlassen und dorthin zurückzukehren.

Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vorübergehend aufzusuchen.
Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden,
die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtig sind.
Die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen gerichteten Maßnahmen sind verboten.

3. Auflage

ne und seiner Familie
reistel, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung,
und notwendige soziale Leistungen
losigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung,
iltigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge
und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche,
genießen den gleichen sozialen Schutz.

interact

Hochschule Luzern

Soziale Arbeit

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Menschenrechtsorientiert wahrnehmen – beurteilen – handeln

Ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende, Lehrende
und Professionelle der Sozialen Arbeit

Hans Walz, Irmgard Teske, Edi Martin (Hrsg.)

Mit einem Geleitwort von Silvia Staub-Bernasconi

Mit Beiträgen von

*Gülcan Akkaya - Heinz Allgäuer-Hackl, Hans Eder & Gerhard Schwab -
Cornelia Burkhardt-Eggert - Yasmine Dordt-Thomalla - Edi Martin - Christel Michel -
Alfred Plewa - Roland Saurer & Irmgard Teske - Tove Simpfendörfer -
Hans Walz - Reiner Zitzmann*

Interact · Luzern
Budrich UniPress Ltd. Opladen, Berlin & Toronto 2012

Die Herausgabe dieses Buches wurde finanziell unterstützt durch:

- Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
- ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Soziale Arbeit
- Fachhochschule Vorarlberg
- Kanton Luzern Kulturförderung und Swisslos
- Migros-Kulturprozent
- Partner der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen e. V.
- Verein der Freunde und Förderer der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2014 interact Verlag Luzern

3. Auflage

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

www.hslu.ch/interact

ISBN 978-3-906036-01-4

© 2014 Budrich UniPress Ltd.

3. Auflage

Opladen, Berlin & Toronto

www.budrich-unipress.de

ISBN 978-3-86388-027-9

Korrekturen: Andreas Vonmoos Textkorrektur Terminus, Luzern

Gestaltung: Cyan GmbH, Luzern

Hintergrund-Texte auf dem Umschlag: Artikel 1, 2, 4, 13, 14, 22, 25, 26, 27 und 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Quelle: United Nations Human Rights, Office of the High Commissioner of Human Rights.

www.ohchr.org

Druck: Klimaneutral gedruckt bei UD Druck, Luzern

Inhaltsübersicht

Seite

16

Silvia Staub-Bernasconi

Geleitwort

34

Hans Walz, Irmgard Teske, Edi Martin

Einleitung mit Hinweisen zur 2. Auflage

45

Yasmine Dordt-Thomalla

Die philosophische Dimension der Menschenrechte

63

Heinz Allgäuer-Hackl, Hans Eder, Gerhard Schwab

Entwicklung aus der Sicht der Anderen

Entwicklungsarbeit – Soziale Arbeit – Menschenrechte

113

Tove Simpfendörfer

**«Stop running us!» – Die Aborigines als Menschen
zweiter Klasse in Australien**

145

Edi Martin

Ethisch handeln in der Sozialen Arbeit – eine Operationalisierung

197

Hans Walz

Ethische Leitperspektiven in Wissenschaft und professioneller Praxis

241

Alfred Plewa

Auf der Suche nach dem «Gerechtigkeitssinn»

263

Christel Michel

Justice and Social Work – Gerechtigkeit und Soziale Arbeit

Cornelia Burkhardt-Eggert

273

Bedürfnisse und die Bedeutung für die Soziale Arbeit

Gülcan Akkaya

289

Menschenrechtsbildung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Reiner Zitzmann

297

**Der Wandel der Suchtkrankenhilfe
oder: Die Würde des Menschen ist angreifbar**

Roland Saurer, Irmgard Teske

311

**Zum Recht auf Partizipation.
Über die Bedeutung zivilgesellschaftlichen Engagements
wohnungsloser Menschen: das Beispiel Offenburg**

337

Anhang

338

**Internationale Dokumente zu Profession und Disziplin
Sozialer Arbeit:**
Konsensuale Dokumentensammlung von IASSW und IFSW
(SUPPLEMENT 2007)

380

Stichwortverzeichnis

386

Personenverzeichnis

388

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

390

Autorinnen und Autoren

Inhaltsverzeichnis

Seite

Silvia Staub-Bernasconi

16

Geleitwort

Hans Walz, Irmgard Teske, Edi Martin

34

Einleitung mit Hinweisen zur 2. Auflage

Yasmine Dordt-Thomalla

45

Die philosophische Dimension der Menschenrechte

- | | | |
|----|------------|--|
| 45 | 1 | Einleitung |
| 47 | 2 | Systematischer Ansatz |
| 48 | 2.1 | Menschenrechte – Relativismusvorwurf |
| 50 | 2.2 | Menschenrechte – Erkenntnistheoretischer Zirkel |
| 52 | 2.3 | Menschenrechte – Naturalistischer Fehlschluss |
| 53 | 3 | Historischer Ansatz |
| 53 | 3.1 | Meilensteine der philosophischen Entwicklung des Menschenrechtsgedankens |
| 54 | 3.2 | Aristoteles |
| 54 | 3.3 | Thomas Hobbes |
| 55 | 3.4 | John Locke |
| 55 | 3.5 | Jean-Jacques Rousseau |
| 55 | 3.6 | Immanuel Kant |
| 56 | 3.7 | Philosophische Ansätze der Gegenwart |
| 59 | 4 | Vermittlung der Menschenrechte im Philosophieunterricht |
| 60 | | Literatur |

Heinz Allgäuer-Hackl, Hans Eder, Gerhard Schwab

63

Entwicklung aus der Sicht der Anderen

Entwicklungsarbeit – Soziale Arbeit – Menschenrechte

- | | | |
|----|------------|---|
| 63 | 1 | Einleitung |
| 68 | 2 | Definition von ‹Entwicklung› |
| 68 | 2.1 | Begriffseinstieg und geschichtliche Orientierung |
| 71 | 2.2 | Entwicklungstheorien und kritische Vordenker |
| 75 | 2.3 | Entwicklung und Menschenrechte |
| 76 | 3 | Globale Entwicklung, Migration und Zusammenarbeit |
| 78 | 4 | Entwicklung: Landwirtschaftliche Produktion sowie Ressourcenverbrauch |
| 78 | 4.1 | Landwirtschaftliche Produktion |

| | | |
|-----|--------------|--|
| 80 | 4.2 | Ressourcenverbrauch |
| 82 | 5 | Entwicklung und nationale sowie internationale Sicherheit |
| 84 | 6 | Der Chocó: Ein Beispiel für die Widersprüche der Entwicklungszusammenarbeit |
| 86 | 7 | Das Andere und die Anderen – eine alternative Entwicklungsstrategie |
| 87 | 7.1 | Die Relativierung des Eigenen und Bejahung des Anderen als Bedingung für eine starke eigene Identität |
| 88 | 7.2 | Komplementarität der und des Anderen unter Einbeziehung von Dritten |
| 89 | 8 | Die Sicht der Anderen einbeziehen: Zwei exemplarische Ansätze |
| 91 | 9 | Konkrete Umsetzungs- und Handlungsmöglichkeiten |
| 91 | 9.1 | Im persönlichen Bereich: Praktikumseinsatz im Rahmen des Studiums |
| 92 | 9.2 | Auf der Systemebene: Die Solidarwirtschaft |
| 95 | 9.2.1 | Interkulturelle Gärten |
| 97 | 9.2.2 | Zwei Organisationen, die die Notwendigkeit der gemeinsamen Entwicklung in den Vordergrund stellen und das Andere einbinden |
| 100 | 10 | Unsere Menschenrechtsverpflichtung als Entwicklungs- und Sozialarbeiter/innen |
| 100 | 10.1 | Soziale Arbeit und Menschen(rechts)verpflichtung |
| 102 | 10.2 | Notwendigkeit eines paradigmatischen Aufbruchs |
| 104 | 11 | Resümee und Schlussworte |
| 107 | | Literatur |

Tove Simpfendörfer

**«Stop running us!» – Die Aborigines als Menschen zweiter
Klasse in Australien**

| | | |
|-----|----------|----------------------------------|
| 113 | 1 | Einleitung |
| 115 | 2 | James Cook gegen William Dampier |
| 123 | 3 | Sozialdarwinismus |
| 125 | 4 | «Terra nullius» |
| 129 | 5 | «Real people» |
| 132 | 6 | Aborigines galten als Unmündige |

Seite

| | | |
|-----|----------|---|
| 135 | 7 | Die traurige Gegenwart |
| 137 | 8 | Leseempfehlung und Kurzantworten zu den Arbeitsaufgaben |
| 138 | | Literatur |

Edi Martin

| | | |
|------------|------------|--|
| 145 | | Ethisch handeln in der Sozialen Arbeit – eine Operationalisierung |
| 145 | 1 | Einstimmung – Sklaverei in der Schweiz? |
| 150 | 2 | Moralische Sachverhalte und ihre Relevanz in der Sozialen Arbeit |
| 156 | 3 | Menschliche Bedürfnisse, kollektive Werte, Rechte und Pflichten |
| 160 | 4 | Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. |
| 160 | 4.1 | Der wissenschaftliche Zugang und die allgemeine normative Handlungstheorie |
| 168 | 4.2 | Die Entwicklung von Problemlösungsverfahren |
| 169 | 4.3 | Methodisches Handeln und die Integration von Wertewissen |
| 172 | 5 | Die systematische Integration von Wertewissen in einzelne Schritte der Verfahrensentwicklung |
| 173 | 5.1 | Einschätzen von Anlassproblemen |
| 175 | 5.2 | Ermitteln von Problemen und Begründen des Handlungsbedarfs |
| 180 | 5.3 | Bestimmen von Zielen |
| 181 | 5.4 | Auswählen der Handlungsregeln bzw. der Methode |
| 183 | | Der transformative Dreischritt zur Erzeugung von Handlungsregeln |
| 187 | 5.5 | Prognostizieren und Bewerten von möglichen Nebeneffekten |
| 188 | 5.6 | Evaluation – die fachgerechte Bewertung der erfolgten Veränderungen |
| 188 | 6 | Fazit: Der Beitrag Sozialer Arbeit zur Verwirklichung der Menschenrechte |
| 191 | 7 | Anregungen zu den Fragen |
| 193 | | Literatur |

Hans Walz

| | | |
|------------|----------|---|
| 197 | | Ethische Leitperspektiven in Wissenschaft und professioneller Praxis |
| | | Wissenschaftsethische Ansätze zur interkulturellen, interdisziplinären und interprofessionellen Kooperation |
| 198 | 1 | Um was geht es? Miteinander leben und arbeiten: global, lokal und global |

| | | |
|---------------------|------------|--|
| 201 | 2 | Werte, Haltungen, Interessen, Lebenslagen – Einflussfaktoren für unser Verhalten |
| 206 | 3 | Von Aristoteles zu Kant: idealistische Perspektiven |
| 206 | 3.1 | Die Notwendigkeit einer ethischen Basis für Kooperationsprozesse |
| 206 | 3.2 | Aristoteles' Sicht vom gelingenden Leben: «Eudaimonia» |
| 207 | 3.3 | Freiheit und Gerechtigkeit für alle in Kants ethischem Konzept |
| 210 | 4 | Von Bunge zu Staub-Bernasconi: Materialistische Perspektiven am Beispiel «Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession» |
| 210 | 4.1 | Universale menschliche Grundbedürfnisse als Basis für ein wissensbasiertes Selbstverständnis Sozialer Arbeit |
| 212 | 4.2 | Menschenrechtsorientierte nachhaltige Entwicklung als Leitperspektive zur Kooperation in Wissenschaft und Praxis |
| 213 | 5 | Grundelemente zu einem allgemeinen Berufsethos in Wissenschaft und professioneller Praxis |
| 215 | 6 | Didaktische Bausteine |
| 215 | 6.1 | Arbeitsaufgaben(an Einzelne oder Arbeitsgruppen) |
| 217 | 6.2 | How to teach Human Rights to different Professions. Beschreibung eines Workshops zur menschenrechtsorientierten nachhaltigen Sozial- und Lebens(raum)gestaltung in englischer Sprache |
| 220 | 6.3 | Lexikalische Begriffsklärungen |
| 232 | 6.4 | Hinweise zu Autorinnen und Autoren |
| 234 | | Literatur |
| | | |
| <i>Alfred Plewa</i> | | |
| 241 | | Auf der Suche nach dem «Gerechtigkeitssinn» |
| 241 | 1 | Zur Einführung |
| 243 | 2 | John Rawls und sein Werk «Eine Theorie der Gerechtigkeit» |
| 243 | 2.1 | Würdigung und Ruhm |
| 244 | 2.2 | Inhalt |
| 245 | 3 | Was heisst Gerechtigkeit? |
| 245 | 3.1 | Philosophische und theologische Sichtweise |
| 249 | 3.2 | Rechtswissenschaftliche Perspektive |
| 252 | 3.3 | Gerechtigkeitssinn – Gerechtigkeitsgefühl – Gerechtigkeitsempfinden – Gerechtigkeitsdenken – Gerechtigkeitsvorstellungen – Gerechtigkeitspsychologie |

Seite

| | | |
|-----|------------|---|
| 255 | 4 | Psychologie und Soziale Arbeit in ihrem Verhältnis zu Gerechtigkeit |
| 255 | 4.1 | Gerechtigkeitspsychologie |
| 256 | 4.2 | Soziale Arbeit |
| 258 | 5 | Weiterführende Anregungen |
| 259 | | Literatur |

Christel Michel

| | | |
|------------|----------|---|
| 263 | | Justice and Social Work – Gerechtigkeit und Soziale Arbeit |
| 263 | 1 | Einleitung |
| 265 | 2 | Justitia directiva – Ausgleichsgerechtigkeit – Verfahrensgerechtigkeit |
| 266 | 3 | Justitia distributiva – Verteilungsgerechtigkeit |
| 269 | 4 | Solidarität |
| 269 | 5 | Verwirklichungschancen |
| 270 | 6 | Schlussfolgerungen: Gerechtigkeit und Soziale Arbeit in einer globalisierten Welt |
| 271 | | Literatur |

Cornelia Burkhardt-Eggert

| | | |
|------------|----------|---|
| 273 | | Bedürfnisse und die Bedeutung für die Soziale Arbeit |
| 273 | 1 | Bedeutung der Bedürfnisse |
| 275 | 2 | Bedürfnis und Bedürfnisbefriedigung |
| 277 | 3 | Das Verständnis des Menschen als eines biopsychosozialen Wesens |
| 279 | 4 | Bedürfnistheorie |
| 284 | 5 | Das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung |
| 286 | 6 | Das Menschenrecht auf Arbeit |
| 287 | 7 | Fazit |
| 288 | | Literatur |

Gülcan Akkaya

| | | |
|------------|----------|--|
| 289 | | Menschenrechtsbildung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit |
| 289 | 1 | Menschenrechte und Menschenwürde |
| 290 | 2 | Menschenrechte in der Sozialen Arbeit |
| 291 | 3 | Menschenrechtsfragen in der Ausbildung der Sozialen Arbeit |
| 292 | 4 | Aufgaben der Menschenrechtsbildung |
| 293 | 5 | Menschenrechte an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit |

| | | |
|-----|----------|--|
| 294 | 6 | Das interdisziplinäre Modul «Menschenrechte» |
| 294 | 7 | Projekteinsätze der Studierenden |
| 295 | | Literatur |

Reiner Zitzmann

| | | |
|------------|------------|---|
| 297 | | Der Wandel der Suchtkrankenhilfe |
| | | oder: Die Würde des Menschen ist angreifbar |
| 298 | 1 | Die Entwicklung der Suchtkrankenhilfe bis heute |
| 299 | 2 | Aktuelle Themen und Problemfelder |
| 299 | 2.1 | Kostendruck |
| 299 | 2.2 | Ziele eines effizienten Suchtkrankenhilfesystems |
| 300 | 2.3 | Strukturen eines effizienten Suchtkrankenhilfesystems |
| 301 | 2.4 | Gefahren |
| 305 | 3 | Welche Suchtkrankenhilfe brauchen wir? |
| 307 | 4 | Resümee |
| 308 | | Literatur |

Roland Saurer, Irmgard Teske

| | | |
|------------|-----------|--|
| 311 | | Zum Recht auf Partizipation. |
| | | Über die Bedeutung zivilgesellschaftlichen Engagements wohnungsloser Menschen: das Beispiel Offenburg |
| 311 | 1 | Einleitung |
| 311 | 2 | Einmischungsdefizit Sozialer Arbeit im politisch-gesellschaftlichen Diskurs |
| 312 | 3 | Überlegungen zur Zivil- und Bürgergesellschaft |
| 314 | 4 | Partizipation als Kennzeichen Bürgerschaftlichen Engagements |
| 316 | 5 | Theorien zur Relevanz von Bürgerschaftlichem Engagement und Partizipation für den Einzelnen |
| 317 | 6 | Partizipation im Modell der Salutogenese von Antonovsky |
| 319 | 7 | Partizipation in der Wohnungslosenhilfe als ethische Herausforderung |
| 320 | 8 | Wege zur Partizipation – Geschichte einer Betroffenen |
| 322 | 9 | Reale Schritte, um Partizipation in der Wohnungslosenhilfe zu ermöglichen |
| 325 | 10 | Initiierung und Auswirkungen von Empowermentprozessen in der Wohnungslosenhilfe |

Seite

| | | |
|-----|-----------|---|
| 329 | 11 | Partizipation als Gegenstrategie zur fürsorglichen Belagerung |
| 330 | 12 | Anhang: Ergänzende Dokumente aus der Praxis von Wohnungsloseninitiativen |
| 334 | | Literatur |

337 *Anhang*

338 **Internationale Dokumente zu Profession und Disziplin**
Sozialer Arbeit:
Konsensuale Dokumentensammlung von IASSW und IFSW
(SUPPLEMENT 2007)

380 Stichwortverzeichnis

386 Personenverzeichnis

388 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

390 Autorinnen und Autoren

Silvia Staub-Bernasconi

Geleitwort

Vier Zugänge zu einer menschenrechtsbasierten, internationalen Sozialen Arbeit im 21. Jahrhundert

Ich freue mich darüber, dass dieses Lese- und Arbeitsbuch dank eines langen, kollegialen Auseinandersetzungsprozesses zwischen den Autorinnen und Autoren mit teilweise unterschiedlichen fachlichen Zugängen und Standpunkten möglich wurde. Es ist ein wichtiger Meilenstein angesichts der doch mehrheitlich sehr skeptischen Rezeption des Themas «Menschenrechte» in der Fachwelt der Sozialen Arbeit. So hoffe ich, dass es als Basis für angeregte Diskussionen und gewiss auch kritische Auseinandersetzungen, aber auch zum Weiterdenken über die Verwirklichungschancen, Stolpersteine und Barrieren der Um- und Durchsetzung von Menschenrechtsanliegen dient.

In diesem Geleitwort geht es nun nicht darum, die Beiträge dieses Buches zu kommentieren oder gar zu beurteilen. Was ich versuche, ist, den gesellschaftlichen und menschenrechtlich-professionellen Rahmen abzustecken, innerhalb dessen die Vorstellung von menschenrechtsorientiertem Wahrnehmen, Beurteilen und Handeln verwirklicht werden kann. Dazu gehören (1) wahrnehmungsmässig eine sozialräumliche Horizonsweiterung der Sozialen Arbeit über den lokalen und nationalen Sozialraum hinaus, (2) eine kritische erkenntnistheoretische Beurteilung ihrer Realitätsvorstellung, (3) eine Klärung des normativen Universalismusanspruchs der Menschenrechte gegenüber kontextuell-kulturellen Bedeutungssystemen sowie der Berechtigung der Kritik der Dritten Welt am westlichen, hegemonialen Universalismus und schliesslich (4) erste Vorstellungen zur Umsetzung der Menschenrechtsorientierung in Studium und Praxis.

1. Menschenrechte als Antwort auf individuelles Leiden und sozialstrukturelles Unrecht im Weltmassstab

Eine glaubwürdige Soziale Arbeit im 21. Jahrhundert wird sich nicht mehr nur auf soziale Probleme im lokalen und nationalen Kontext beschränken können, wenn sie sich nicht den Vorwurf einer ethnozentrischen, westlichen Perspektive in Theorie, Ausbildung, Praxis und entsprechender Sozialpolitik reicher Länder einhandeln will. Ihr theoretischer und empirischer Bezugsrahmen muss die Weltgesellschaft sein. Denn theoretisch gibt es kaum ein soziales Problem, das bezüglich Verbreitung und Entstehung nicht auf die Struktur und Dynamik der Weltgesellschaft zurückzuführen ist und wiederum auf diese zurückwirkt – sei dies Armut, Migration und ihre Folgen, Erwerbslosigkeit, Ethnozentrismus, Ausbeutung, Rassismus, Menschenhandel, politische Verfolgung, Krieg usw. (vgl. die Beiträge von Allgäuer-Hackl, Eder & Schwab, ferner Simpfendörfer in diesem Band).

Wählt man die Weltgesellschaft als Bezugsrahmen, so wird man auch eine sich entwickelnde universelle Ethik und ein weltumspannendes Rechtssystem zur Kenntnis nehmen müssen. Dabei gibt es nun zwei mit extrem unterschiedlicher Macht ausgestattete Wert- und Rechtssysteme mit Universalitätsanspruch, die in Konkurrenz zueinander stehen (Meyer 2005): Das eine geht von den zehn Geboten des Washington-Konsenses aus, erstellt von einer Allianz von Vertretern der neoklassischen Ökonomie im Rahmen der World Trade Organisation (WTO). Der erste Artikel dieses Manifests hält fest, dass das wichtigste Ziel der Wirtschaft Wachstum sei. Denn: «Wachstum schafft Arbeitsplätze, Reichtum, Entwicklung, Gleichheit, Demokratie.» Und die Mittel zur Einlösung dieses Versprechens, welches die Form einer Kausalaussage über reale Wirkungszusammenhänge hat, sind unter anderem grenzüberschreitender, globaler Freihandel, Senkung der Steuern für Unternehmer, Einschränkung der Staatsausgaben für Bildung, Gesundheit und Soziales usw. Im Rahmen dieses Weltverständnisses und Regelwerks ist die Weltgesellschaft ein riesiger Markt mit anreizgetriebenen, selbstbestimmten, nutzenorientierten Anbietern und Kunden mit einem variablen Anteil Ausgeschiedener, auf dem Markt nicht mehr Verwertbarer. Als Unproduktive tragen diese nicht mehr zum übergeordneten Wert und Ziel «Wirtschaftswachstum» mit all seinen postulierten positiven Folgen bei. Sie sind deshalb Jung-, Alt-, Behinderten-, Kranken-, kurz: Sozillasten. Aber das neoliberale Fachvokabular der Sozialen Arbeit bezeichnet sie nach wie vor als Kunden, die einen markttheoretisch inspirierten Vertrag einzugehen haben, der soziale Probleme und die damit verbundenen Nöte und Unrechtserfahrungen als Defizitorientierung denunziert und ein Machtgleichgewicht zwischen den Dienstleistungsanbietern des Sozialwesens und ihren Kundinnen/Kunden suggeriert.

Das andere Rechts- bzw. Regelsystem geht von einem von 194 Nationen getragenen, also weltweiten Konsens darüber aus, dass nach den schrecklichen Erfahrungen zweier «Weltkriege»¹ das Völkerrecht zur Regelung der Beziehungen zwischen den Staaten und der Nationalstaat als traditioneller Garant von Bürger-, aber auch Sozialrechten kläglich versagt hat (Riedel 2004, S. 11f.): Weder konnte es die totalitäre Herrschaft von Nationalstaaten und ihre grenzüberschreitenden Expansionsansprüche zügeln noch den innerstaatlichen Schutz der Menschenrechte gewährleisten und vor allem nicht den Holocaust und die beiden Weltkriege verhindern. Das ganz und gar Neue, das mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 eine erste Gestalt annahm, war, dass die Menschenrechtsforderungen auf eine trans- bzw. übernationale Ebene gehoben wurden, die den Individuen in den einzelnen Staaten über den Nationalstaat hinausgehende Rechte zuwies. Bis zu dieser Erklärung hatte das Völkerrecht keine angemessenen Verfahren entwickelt, um Individuen völkerrechtlichen Schutz gegenüber einem bzw. gar dem eigenen Staat zu bieten (S. 11, 12). Das Individuum war innerstaatlich stets auf die Freiheit oder Unfreiheit des politischen Systems und der Sozialgesetzgebung, in dem es sich befand, angewiesen. Für die Sozialrechte galt dies bis vor kurzem, wenn man von der humanitären Hilfe in Katastrophenfällen und kriegerischen Konflikten sowie der Entwicklungszusammenarbeit absieht (vgl. Allgäuer-Hackl, Eder & Schwab). Dies hat sich geändert, nachdem die UNO-Vollversammlung 2008 ein individuelles Beschwerderecht für die WSK-Rechte (d.h. die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte) beschloss und verabschiedete. Neu war/ist mithin, dass jeder Staat einem «doppelten Legitimationszwang untersteht» (Riedel 2004, S. 12): Nach innen bedarf er weiterhin der traditionell-rechtsstaatlichen Rechtfertigung, nach aussen unterliegt er der zusätzlichen Kontrolle durch die UNO-Gremien und damit der Kritik anderer Staaten sowie transnationaler NGOs (Nichtregierungsorganisationen). Dabei ist es relativ unerheblich, ob die Kritik in den Formen des Rechts und seiner Durchsetzungsmechanismen oder politisch-ethisch formuliert werde. Letztere können zu Konfliktlösungsmechanismen führen, die ebenso wirksam seien. Gemessen an der innerstaatlichen Verbindlichkeit des Rechts mag dies wenig sein, gemessen an der rechtlichen Schutzintensität vor dem Zweiten Weltkrieg ist es jedoch sehr viel.

Im Rahmen dieses Weltverständnisses ist die Weltgesellschaft ein soziales System mit extrem ungleicher Verteilung von Überlebens-, Gesundheits-, Landbesitz-, Bildungs-, Erwerbs-, Einkommens- und Kapitalisierungs- sowie politischen Frei-

1 Von «Weltkriegen» zu sprechen ist einer der unzähligen Belege dafür, wie sich Europa – der Westen – als Zentrum der Welt definiert.

heits-, Artikulations- und Partizipationschancen und mithin extrem ungleich verteilten, lebensnotwendigen Ressourcen sowie einer Sozialstruktur und -dynamik, welche diese Verteilungsmuster immer wieder neu stabilisiert. Dies führt zu kleinen Reichtumsinseln und grossflächigen Armutsregionen und ebenso zu national und transnational unterschiedlich grossen Gruppen bzw. sozialen Kategorien von «verletzbaren Individuen und Gruppen»: «Vulnerable groups zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich besonders gut als Sündenbock für erfahrene oder befürchtete strukturelle Bedrohung (z.B. sozialen Abstieg aufgrund von Erwerbslosigkeit) eignen. Sie müssen zudem als so machtlos oder schwach betrachtet werden, dass man nicht befürchten muss, dass sie sich im Fall eines Angriffs, einer Ungerechtigkeit, einer Menschenrechtsverletzung wehren, protestieren oder gar zurückschlagen. Und schliesslich müssen zentrale gesellschaftliche Instanzen, vor allem solche der Politik, des Staates und der Medien, vorhanden sein, die öffentliche Entwertungs- und Stigmatisierungsprozesse nicht verhindern, kulturell billigen oder gar legitimieren und stützen». (Saenger 1953, zit. in Blumenfeld et al. 2000, S. 24) (vgl. dazu die Beiträge von Zitzmann; Saurer & Teske in diesem Band). Man denke an die Debatte über Sozialschmarotzer oder Scheininvaliden. Diese verletzbaren Individuen und Gruppen stimmen nicht nur mehrheitlich mit den Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit überein, nämlich Armen/Erwerbslosen, Wohnungslosen, (Verding-)Kindern/Jugendlichen, Frauen, Wanderarbeitern/Migrantinnen und Migranten, ethnischen, religiösen, sexuellen Minderheiten, Menschen mit Behinderung, Gewalt-/Vergewaltigungsopfern, Opfern des Frauen- und Kinderhandels, politisch Verfolgten und Gefolterten, sondern sie wurden auch zum Anlass von UNO-Spezialdokumenten (Konventionen und Fakultativprotokollen) zu ihrem Schutz. Die Einführung der Menschenrechtsidee in die Soziale Arbeit ermöglicht die Rethematisierung des Leidens von Menschen an der Struktur und Kultur eines lokalen Gemeinwesens, einer nationalen Gesellschaft und ihrer (Sozial-)Gesetzgebung oder/und der Weltgesellschaft. Wegweisende Rechtsbasis einer Sozialen Arbeit im 21. Jahrhundert wird in diesem Zusammenhang der Artikel 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sein müssen, der lautet: «Jeder/jede hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.» Er gilt unterschiedslos für alle Menschen, doch seit der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 und dem darauffolgenden Aktionsplan zur Dekade der Menschenrechtsbildung von 1995 bis 2004 sind zu dessen Umsetzung nicht nur Staaten, sondern auch verschiedenste Berufe und Professionen angesprochen und in die Pflicht genommen worden, nämlich: Polizei, Strafvollzugsbeamte, Juristinnen/Juristen, Lehrpersonen, bewaffnete Kräfte, international tätige Beamte und Angestellte, Entwicklungshelferinnen/helfer, Angehörige von Friedenseinsätzen, Mitglieder von NGOs, Journa-

listinnen/Journalisten, Regierungsbeamte, Richterinnen/Richter und Parlamentarierinnen/Parlamentarier usw. Im Folgenden steht aber die Profession der Sozialen Arbeit und ihre Bereitschaft, die Minimaethik einer Weltgesellschaft als transnationale Verständigungs- und Handlungsbasis theoretisch und praktisch umzusetzen, im Zentrum der Ausführungen. Dabei wird sich im dritten und vierten Abschnitt zeigen, dass sie gut daran tut, zuerst einmal bei sich selber zu beginnen, bevor sie allenfalls den Moralfinger auf andere richtet.

2. Die Postmoderne winkt nur noch von Ferne – oder: Menschenrechtsverletzungen sind keine Sache von mentalen Konstruktionen, subjektiven Meinungen und Wahrheiten

Was für soziale Probleme gilt, nämlich dass sie auch dann real sind, wenn sie von den Betroffenen oder Verursachern oder von sozialen Bewegungen, NGOs, der politischen Öffentlichkeit nicht als solche problematisiert werden, gilt auch für Menschenrechtsverletzungen: Armut, Diskriminierung, Ausbeutung, Rassismus, Gewalt, Folter u.a.m. sind reale Vorgänge und Erfahrungen von Menschen auf der biologischen, psychischen, soziokulturellen Ebene und damit Sachverhalte unabhängig davon, ob sie von ihnen in Sprache gefasst werden, Individuen an sie denken, sie öffentlich artikulieren. Sie werden weder von den Betroffenen noch von den Tätern lediglich mental «konstruiert» oder «dekonstruiert», sondern auf verschiedenste Weise real und wirksam vollzogen und zugleich «interpretiert», das heisst aufgrund der individuell-subjektiven und der ihnen gesellschaftlich zur Verfügung stehenden (sub)kulturellen Bedeutungssysteme beschrieben und erklärt. Entsprechend trägt das Buch von Irene Kahn über den Skandal der weltweiten Armut als millionenfache Verletzung von Menschen-, insbesondere Sozialrechten, zu Recht den Titel «Die unerhörte Wahrheit – Armut und Menschenrechte» (2009) («unerhört» im doppelten Sinn). Gibt es Armut erst, wenn die Medien darüber berichten und die (Welt-)Öffentlichkeit darüber diskutiert? (Groenemeyer 2001) Der Skandal besteht aber auch darin, dass die Verletzung von Freiheits- und Bürgerrechten weltweite Empörung und massive Proteste der liberalen, vor allem westlichen Medien hervorruft und vielfältigste Aktivitäten der Menschenrechtsorganisationen auslöst, dieweil die Realität und damit «Wahrheit» der Armut in armen und teilweise reichen Ländern und das damit verbundene menschliche Leid in einem schalltoten Raum ohne öffentliche Resonanz stattfindet. Man denke an die Beachtung, welche die Verleihung des Friedensnobelpreises an den inhaftierten Liu Xiaobo in den Herbstmonaten von 2010 erhielt.²

² Dieser Vergleich relativiert keinesfalls den Mut, die Standfestigkeit und die Verdienste des inhaftierten Nobelpreisträgers.

Spätestens dann, wenn es um die rechtliche Einklagung von Menschenrechtsverletzungen geht – man denke auch an die Holocaustleugner –, kommt die erkenntnistheoretische Frage ins Spiel, inwiefern diesbezügliche Aussagen unbesehen zu akzeptierende subjektive Meinungen sind oder ob sie einem realen Sachverhalt entsprechen, ob sie die Verletzungen dramatisieren, verharmlosen, leugnen oder schlichtweg erfinden und damit unwahr sind. Die Absurdität einer erkenntnistheoretisch radikalkonstruktivistischen Position, die von vielen Theoretikern sozialer Probleme vertreten wird (stellvertretend), wird dann manifest, wenn man an die Möglichkeit von Richtern denkt, jemanden aufgrund subjektiver, beispielweise interessengeleiteter Überzeugungen von Opfern und Tätern ohne empirische Beweiswürdigung zu verurteilen und zehn Jahre ins Gefängnis zu schicken.

Interessant ist, dass einige Radikalkonstruktivisten, die davon ausgingen, dass sogar physikalische Sachverhalte von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern konstruiert werden, über die gesellschaftlichen Folgen ihrer Erkenntnistheorie erschrecken. Dies trifft beispielsweise für Bruno Latour zu (2007, S. 8–11): Ein Leitartikel in der «New York Times» von 2003, sekundiert vom «Wall Street Journal», bezeichnete die globale Erwärmung der Erde mit grösster Selbstverständlichkeit als rein subjektive, interessengeleitete Konstruktion – eine Position, die von der politischen Rechten mit Freude zur Kenntnis genommen wurde, um alle Massnahmen zur Beschränkung von Treibgasemissionen zu boykottieren. Er habe, schreibt Latour, einige Zeit mit dem Versuch verbracht, den «Mangel an wissenschaftlicher Gewissheit» aufzuzeigen, welche mit der Beschreibung von Tatsachen verbunden ist, weil Wahrnehmung immer auch unvollständig, verzerrt oder gar falsch sein kann. Die «neue Gefahr» liegt ihm zufolge aber nicht mehr in einem exzessiven Vertrauen auf ideologische Argumente, die sich als Tatsachen ausgeben, sondern «in einem exzessiven Misstrauen in solide Tatsachen, die man als ideologische Vorurteile ausgibt! Müssen wir, während wir jahrelang versucht haben, die wirklichen Vorurteile hinter dem Anschein von objektiven Feststellungen aufzudecken, jetzt die wirklich objektiven und unbestreitbaren Fakten aufdecken, die hinter der Illusion von Vorurteilen verborgen sind?» (S. 10f.)

3. Universalismus und Kontextualismus in Philosophie, Religion, Ethik und Menschenrechten

Menschenrechte gelten für alle Menschen weltweit und dürfen deshalb weder vom Westen noch vom Osten noch vom Islam oder einer anderen Religion vereinnahmt werden (Bielefeldt 2003). Letzteres ist eine wichtige Begründung für die Trennung von Kirche und säkularem Staat.

Eine erste Problematik, die sich daraus ergibt, ist diejenige nach dem Universalitätsanspruch der Menschenrechte im Verhältnis zu lokalen, insbesondere religiösen Kultur- und Rechtssystemen, die im Chor der unterschiedlichsten Religionen und Weltanschauungen aber ebenfalls einen Universalitätsanspruch anmelden. Sie ist zugleich für eine sich inter- und transnationalisierende Soziale Arbeit in einer Weltgesellschaft mit multiplen Migrationsprozessen von Menschen mit höchst unterschiedlichem kulturellem Hintergrund von zentraler Bedeutung. Zurückkommend auf Riedels Feststellung, dass jeder (Rechts-)Staat einem doppelten Legitimationszwang nach innen und aussen untersteht, ist davon auszugehen, dass diese Forderung auch für das Verhältnis der Menschenrechte zu – vermittelt über den Rechtsstaat – kontextbezogenen, ethnisch-nationalen Gruppierungen, religiösen Gemeinschaften, Trägern von Weltanschauungen gilt. Auch sie müssen sich der Frage nach religiös, kulturell oder theoretisch legitimierten Menschenrechtsverletzungen stellen, die an Menschen begangen werden, die dem Schutz des (säkularen) Staates anheimgestellt sind. In einer Gesellschaft, in welcher das Sozialwesen mehrheitlich in der Hand von konfessionellen Wohlfahrtsverbänden im Rahmen eines – trotz neoliberalen Umbau – nach wie vor korporatistischen Wohlfahrtsstaatsmodells liegt, wie dies in Deutschland der Fall ist, ist dies von besonderer Bedeutung.

So braucht es Wachsamkeit in Bezug auf alle Formen von Überlegenheitsvorstellungen und absoluten Wahrheits- und davon abgeleiteten hegemonialen Universalitätsansprüchen – je nachdem unterstützt durch Letztbegründungen, die mit dem Privileg ausgestattet sind, nichts rational-empirisch beweisen zu müssen (vgl. dazu Dordt-Thomalla in diesem Band). Die aktuelle Rede über Parallelgesellschaften von Muslimen, die sich teilweise im Familienrecht auf die Scharia beziehen, verdunkelt, dass auch etablierte christliche Konfessionen und Wohlfahrtseinrichtungen darunter fallen, die u.a. ein eigenes Familien- und Arbeitsrecht der Selbstrekrutierung durch Ausschluss von «ethnisch oder religiös Fremden» bzw. der Frauen aufrechterhalten. Die weltweiten Fälle von sexueller Gewalt haben überdies gezeigt, dass der unbedingte Schutz der Institution über den Opferschutz und Rechtlichkeit gestellt wurde. Ermöglicht wurde dies durch eine eigene mittelalterliche, rechtsstaatlich äusserst bedenkliche Gerichtsbarkeit und Gesinnungsprüfungsinstanz, die Relikte aus dem Absolutismus darstellen (Heimbach-Stein 2010, Loretan 2007). So hält Heimbach-Stein fest, dass auch mehr als 40 Jahre nach Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils keine Rechtskultur besteht, die sich am Massstab rechtsstaatlicher Strukturen orientiert. In vielen Beiträgen zu den bekanntgewordenen Sexualdelikten wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass solche «überall» vorkommen. Das soll nicht bestritten werden. Menschenrechtlich problematisch ist aber nicht nur die ausgeübte psy-

chische und physische Gewalt, sondern ein sowohl menschenrechts- als auch rechtsstaatswidriges Prozessrecht – ein Sachverhalt, der kaum je erwähnt und diskutiert wurde. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht muss Loretan zufolge davon ausgegangen werden, dass die «grossen Religionen (...) aufgrund ihrer Mitgliederstärke und ihrer gesellschaftlichen Stellung «als potenziell grundrechtsgefährdende Macht dem Staat durchaus vergleichbar» sind.» (Steuer-Flieser, in: Loretan 2010, S. 242) Daraus folgt, dass ihre Mitglieder vor Machtmissbrauch geschützt werden müssen (S. 243). «Ein glaubwürdiges Eintreten einer Institution für die Menschenrechte nach aussen stellt diese Institution vor die Frage, wie sie selbst es mit den Grundrechten nach innen hält.» (S. 247)³

So bleibt zum einen festzuhalten, dass der Universalitäts- und je nachdem Überlegenheitsanspruch von keiner Religion, Ethnie oder Weltanschauung angesichts der faktisch grossen Pluralität von Glaubens-, kulturellen und Weltanschauungssystemen glaubhaft vertreten werden kann, es sei denn, ihre Vertreter/innen leugnen diese Pluralität aufgrund von Aussagen und Letztbegründungen, die unüberprüfbar und nur für Eingeweihte einsichtig sind. Dies bedeutet keinen Verzicht auf die Würdigung ihrer kulturellen Leistungen für das Zusammenleben von Menschen. Dabei sei beispielsweise an die alle Religionen und «Kulturen» übergreifende «Goldene Regel erinnert. Es bedeutet aber zum andern, dass die Menschenrechte zum Massstab für die Beurteilung der «Menschenfreundlichkeit» ihrer Ideensysteme und ethischen Vorstellungen sowie der Folgen des faktischen Verhaltens ihrer Mitglieder werden müssen. Und diese Garantie kann nur ein säkularer, demokratischer Rechtsstaat geben, der auch gegenüber der UNO rechenenschaftspflichtig ist (Bielefeldt 2007).

Eine zweite Problematik, die sich mit dem Universalitätsanspruch der Menschenrechte ergibt, ist die im Dialog mit Vertretern des globalen Südens oder der asiatischen Länder unvermeidliche Frage nach ihrem hegemonialen, westlich geprägten und mithin falschen Anspruch, verbunden mit der Kritik an der Doppelmoral des Westens. Diese Kritik fasst ein afrikanischer Autor wie folgt prägnant zusammen (Mutua 2002, S. 2):

3 Dabei macht Loretan klar, dass es zwischen katholischem und evangelisch-reformiertem Kirchenrecht, aber auch zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz beträchtliche Unterschiede gibt. Zugleich diskutiert er folgende Modelle des Verhältnisses von Rechtsstaat und Religionen: das Einheitsmodell, das paritätische Modell, das indifferente TrennungsmodeLL und das kooperative Entflechtungsmodell (2010, S. 91–110). Die Diskussion dieser Differenzierungen – so wichtig sie auch für den Menschenrechtsdiskurs mit kirchlichen Trägern sind – würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen.

«Die internationalen Menschenrechte gehören zum historischen Kontinuum des europäischen Kolonialismus, dem zufolge sich die Weissen als die Retter einer unwissenden und unzivilisiert-wilden, aussereuropäischen Welt gebärden. Der weisse Menschenrechtseiferer reiht sich als Glied in die ungebrochene Kette, die ihn mit dem Kolonialherrn, dem bibelschwenkenden Missionar und dem Händler für freies Unternehmertum verbindet. Rettung in der modernen Welt wird uns nur mittels der heiligen Dreifaltigkeit von Menschenrechten, politischer Demokratie und freier Marktwirtschaft angepriesen.»

Amartya Sen verweist auf die nachkoloniale Kontinuität dieser Geschichte mit folgendem Beispiel: Die (bis vor kurzem) G8-Staaten (ausgenommen Japan) sind die grössten Waffenproduzenten auf dem Weltmarkt. Allein die USA sind für ca. die Hälfte des Exports verantwortlich, wovon zwei Drittel in den vergangenen zwei Jahren nach Afrika gingen. Die Doppelmoral dieser Aussenpolitik untergräbt zweifellos die Freiheitsrechte der Individuen in den nichtwestlichen Exportländern (2007, S. 109). Dazu kommt, dass Krieg die Verletzung aller Menschenrechte bedeutet. Und dennoch hält Sen an der Universalität der Menschenrechte fest, was er am folgenden Beispiel erläutert:

In seiner Autobiographie «Der lange Weg zur Freiheit» beschreibt Nelson Mandela den Eindruck, den die Volksversammlungen in seinem Heimatort auf ihn als Junge machten: «Jeder, der wollte, durfte sprechen. Es war eine Demokratie in ihrer reinsten Form. Es mag wohl zwischen den Sprechern eine hierarchische Ordnung gegeben haben, (...) aber jeder wurde gehört, gleich, ob es der Häuptling oder ein einfacher Mann war, ein Krieger oder ein Mediziner, ein Ladenbesitzer oder ein Landarbeiter.» Sen kommentiert dieses Zitat so: Der Wunsch nach Demokratie wurde Mandela nicht durch westliche Nötigung aufgedrängt. (...) Paradoxerweise hat er – und viele andere – unter Lebensgefahr gekämpft, um den Westen zu zwingen, die Demokratie in Südafrika einzuführen. Am Ende eines sehr langen, ausserordentlich schmerzhaften Kampfes und 27 Jahren Gefangenschaft siegte Mandela; es war der Humanismus, der triumphierte, und keine speziell europäische Idee. (2007, S. 68)

Das, was Sen sehr pauschal als «Humanismus» bezeichnet, kann präzisiert werden, wenn man auf eine Theorie rekurriert, welche seit der Entstehung professioneller, wissenschaftsbasierter Sozialer Arbeit vor über 120 Jahren eine ihrer kategorialen und theoretischen Grundlagen darstellt: die allen Individuen gemeinsamen biologischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse (Obrecht 2007; vgl. auch Martin; Burkhardt-Eggert; Michel und Walz in diesem Band). Die Werte «Freiheit» und «Demokratie» können im Rahmen dieses theoretischen Zugangs

auf ein von allen Menschen geteiltes psychisches Bedürfnis, in den für ihr alltägliches Leben relevanten Angelegenheiten selbst- und mitzubestimmen, zurückgeführt werden. Zugleich kann aufgrund der rassistischen Diskriminierung auf ein soziales Bedürfnis nach gesellschaftlicher Anerkennung und sozialer Gerechtigkeit (vgl. Plewa in diesem Band) sowie angesichts der brutalen staatlichen Repression, Gewaltausübung und Folter auf ein Bedürfnis nach physischer Unversehrtheit geschlossen werden. Und all diese Praktiken waren durch die Apartheidgesetzgebung eines weissen, rassistischen Regimes mit klarer, unhinterfragbarer religiöser, genauer: christlicher Legitimation legal. Die während dieser Zeit dank der Initiative der ANC-Führung entstandene «Freiheitscharta», welche 1994 zu einer Grundlage der neuen Verfassung Südafrikas wurde, kann als Ausdruck einer in Stein gemeisselten, universellen Bedürfnis- und Forderungsliste interpretiert werden; so geht es unter anderem um «Land für die Besitzlosen», «angemessene Löhne und Arbeitszeitverkürzung», «freie Volksbildung für alle, unabhängig von Farbe, Rasse oder Nationalität», «Frieden und Freundschaft», untermauert mit zu dieser Zeit uneinlösbaren Verwirklichungschancen (vgl. Michel in diesem Band). Sie wurde von 50 000 Freiwilligen bei der Bevölkerung der Townships und aus ländlichen Gebieten erhoben und zusammengetragen und am 26. Juni 1955 auf dem von 3000 Delegierten besuchten Volkskongress in Klip-town/Soweto angenommen. Die «Freiheitscharta» ist eines der vielen Dokumente, die zeigen, dass, wenn es um die Verweigerung des Menschseins und der Menschenwürde geht, die Menschen im Süden wie im Norden, Westen und Osten (so z.B. die Arbeiter-, schwarze Bürgerrechts-, Frauenbewegung, die lateinamerikanische Landlosenbewegung, die Befreiungsbewegungen in nahöstlichen und asiatischen Diktaturen usw.) die gleichen Bedürfnisse und Forderungen haben.

Im Zusammenhang mit den höchst kritischen weltweiten Debatten um die Universalität der Allgemeinen Menschenrechtserklärung lässt sich Folgendes festhalten: Ohne die klar ausgesprochene Anerkennung dessen, was «der Westen» in seinen Kolonien, aber auch auf «religiösem Terrain» im Namen eines hegemonialen Universalismus an Erniedrigung, Ausgrenzung, Ausbeutung, Rassismus, Knechtschaft, versuchter Entmenschlichung und Blutspur hinterliess, wird keine Annäherung möglich sein (Wallerstein 2007; vgl. auch Simpfendörfer in diesem Band). Sie erklärt auch die paradoxen Formulierungen in den regionalen Menschenrechtserklärungen, die zum einen die Universalität der Menschenrechte anerkennen, aber

jede Einmischung in die internen Angelegenheiten des Staates ablehnen.⁴ Wenn überhaupt eine Annäherung gelingen soll, dürfte dies am ehesten auf der Basis einer gemeinsam geteilten, alle menschlichen Bedürfnisse umfassenden «Bedürfnissprache» möglich sein, welche zugleich die kulturell-kontextuellen Spezifika ihrer Befriedigungsressourcen und -formen mitberücksichtigt. Zugleich wird man sich mit afrikanischer, konfuzianischer, buddhistischer, jüdischer – kurz: interkultureller Philosophie und Ethik befassen müssen, um kulturelle Spezifika zu verstehen. Ich habe dies anderswo als moderaten, deliberativen, menschenrechtlichen Universalismus und Kontextualismus/Pluralismus bezeichnet (vgl. dazu Staub-Bernasconi 2010, 2011). In den «Global Standards for Social Work Education» von IFSW/IASSW heisst es allerdings nach wie vor kompromisslos, dass die unterschiedlichen lokalen, kulturellen wie (sozial)politischen und sozialarbeits-theoretischen Traditionen im Sinne der Anerkennung von Diversität zu respektieren sind, sofern sie die Menschenrechte nicht verletzen.

4. Menschenrechte in Studium, Praxis Sozialer Arbeit und Politik: vom Doppel- zum Tripelmandat der Sozialen Arbeit

Wer das Thema «Menschenrechte und Soziale Arbeit» in einschlägigen Kreisen aufbringt, wird die Erfahrung machen, dass viele Juristinnen/Juristen und Ausbilderinnen/Ausbildner der Meinung sind, dass die Verfassung – in Deutschland das Grundgesetz – die Berücksichtigung und Umsetzung von Menschenrechten hinreichend garantiert. Die Vorstellung, dass die Menschenrechte ein zentrales Thema der Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit und nicht nur ein mögliches Rechtsmodul unter anderen sein könnten, ist entsprechend kaum einsichtig. Dabei müsste zumindest Juristen in Deutschland bewusst sein, dass sie im Rahmen von 70 Jahren auf vier einschneidende Änderungen des politischen Systems und seiner Verfassungen und Gesetze zurückschauen, die nicht alle vom Geist der Menschenrechte geprägt waren, nämlich: 1918/19; 1933;1945/49; 1989/90 (Loretan 2007, S. 32). Schon allein dieser Sachverhalt wirft Fragen auf: Was erfährt man im Studium Sozialer Arbeit über die notwendige Unterscheidung zwischen legalem und legitimem (Verfassungs-)Recht und der darauf basierenden Gesetzgebung? Aufgrund welcher Kriterien und historischen Beispiele wird diese Unterscheidung eingeübt, um den Sozialarbeitenden die Gefahr ihrer politischen Instrumentalisierung über eine legale, aber illegitime Gesetzgebung bewusst zu

4 Die Diskussion der Frage des Verhältnisses zwischen der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und den Dokumenten zum regionalen Menschenrechtsschutz (die Amerikanische Konvention, die afrikanische Banjul-Charta, die Bangkok-Charta, die Hongkong Charter, die Kairoer Erklärung im Islam sowie die Arabische Charta der Menschenrechte) würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen (vgl. dazu z.B. Staub-Bernasconi 2008, 2010).

machen und Instrumente für eine öffentliche, fachpolitische Einflussnahme aufzuzeigen? Ferner: Was heisst es, wenn im deutschen Grundgesetz im 2. Artikel, Absatz 1 unter anderem wie folgt von einem «Sittengesetz» die Rede ist: «jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmässige Ordnung oder das Sittengesetz verstösst»? Mit dieser Formulierung wurde ein Einfallstor für alle möglichen religiösen und säkularen, gerade herrschenden und je nachdem auch verfassungs- und menschenrechtswidrigen Ethik- und Moralvorstellungen geschaffen (vgl. 3. Abschnitt). Oder weiter: Lernen angehende Sozialarbeitende, Menschenrechtsverletzungen zu diagnostizieren, verbunden mit speziellem Handlungswissen über die sich daraus ergebenden notwendigen Interventionen auf verschiedenen sozialen Ebenen? (Prasad 2011; vgl. Akkaya in diesem Band)

Sofern man den nationalen Kontext als einzig relevante Rahmenbedingung für Studienpläne und Praxis in Richtung Europa überschreitet, müsste man Folgendes zur Kenntnis nehmen: Im Jahr 2001 machte das Ministerkomitee des Europarates folgende Empfehlungen zur Ausbildung und Praxis von Sozialarbeitenden (Rec {2001}1):

«e. die Förderung der Integration von obligatorischen Seminaren über Menschenrechte in die Curricula der Sozialen Arbeit sowie die Sicherstellung ihrer Umsetzung in der Praxis Sozialer Arbeit. ...

g. die Förderung der Entwicklung von Lehrmaterial über Menschenrechte und Minderheitsthemen sowie die Übersetzung des Dokumentes «Human Rights and Social Work: A Manual for Schools of Social Work» (United Nations Centre for Human Rights) aus dem Jahr 1992 in die Landessprachen;

i. die Unterstützung der Entwicklung von Ethikcodizes, die sich auf die existierenden internationalen Instrumente der internationalen Vereinigungen (IASSW/IFSW) beziehen und alle einen Menschenrechtsbezug aufweisen.

Gegenüber den Einrichtungen des Sozialwesens wird eine gute Praxis aufgrund der Integration der ethischen Codizes in Bezug auf ihre Dienstleistungsangebote sowie die Schaffung von Arbeitsbedingungen gefordert, die mit den ethischen Forderungen konsistent sind.»

Da die Empfehlungen des Europarates keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, ist ihre Umsetzung in den Studiengängen Europas, soweit ich das überblicke, noch in den Anfängen. Was aber zwingend zum Thema des Studiums der Sozialen Arbeit in Europa werden müsste, ist die Europäische Menschenrechtskonvention und allem voran die 1966 revidierte Europäische Sozialcharta von 1961.

Ist man im Sinn des vorliegenden Buches bereit, auch den europäischen Kontext in Richtung Weltgesellschaft zu überschreiten, dann müssten weitere Dokumente zur Kenntnis genommen werden, nämlich:

- Das bereits erwähnte UNO-Manual «Human Rights and Social Work»⁵, das im Zusammenhang mit der UNO-Menschenrechtskonferenz von 1993 in Wien von der UNO zusammen mit Professionsvertreterinnen/-vertretern und Lehrenden konzipiert wurde; dazu kam eine vom IFSW verfasste Schrift zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention mit dem Titel «Social Work and the Rights of the Child – A Professional Training Manual on the UN Convention», 2002.
- Die international konsensuale Dokumentensammlung von IASSW und IFSW zur «International Definition of the Social Work Profession», zu den «Ethics in Social Work» sowie zu den «Global Standards for the Education and Training of the Social Work Profession» (in: Journal of International Social Work, Supplement, Sage, London, 2007)⁶.

Durch sie wird das Verhältnis der Menschenrechte zur Profession der Sozialen Arbeit und ihren Adressatinnen/Adressaten zum Thema. Die von Riedel festgehaltene interne wie externe Legitimitätsforderung und mithin Rechenschaftspflicht gilt diesmal nicht für den Rechtsstaat, für religiöse Organisationen usw., sondern für Berufe und Professionen, die nicht nur mit Wissen, sondern auch mit erheblicher Macht ausgestattet sind. In unserem Fall ist es die international und national organisierte Profession der Sozialen Arbeit mit ihrer nationalen und lokalen (Sozial-)Gesetzgebung und sozialen Praxis.

Was ergibt sich nun aufgrund der beschriebenen weltgesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der oben erwähnten Dokumente für die Soziale Arbeit? Dabei beschränke ich mich auf drei Forderungen (vgl. dazu auch Akkaya in diesem Band).

Menschenrechte als Leitlinien und Qualitätsstandards des Curriculums

Menschenrechte sollten nicht nur als eine Vorlesung über die Rechtsaspekte und die UNO-Gremien und -Instrumente, ein Seminar oder ein Einzelprojekt im Lehrplan vertreten sein, sondern als eine regulative Idee, ein Querschnittsthema unter anderen dem gesamten Curriculum zugrundeliegen. Dazu gehören folgende Teilfragen: (1) Was sind Menschenrechtsverletzungen seitens der Adressatinnen/

5 Eine Übersetzung des UNO-Manuals «Menschenrechte und Soziale Arbeit» in deutscher Sprache, ist erhältlich bei der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten, Fachbereich Sozialwesen, Postfach 1241, D-88241 Weingarten.

6 Die international konsensuale Dokumentensammlung von IASSW und IFSW ist im Anhang enthalten.

Adressaten wie der Organisationen des Sozialwesens im Problembereich und Handlungsfeld Sozialer Arbeit? Inwiefern muss ihre Erfassung die Situations- und Problemerkennung (Diagnose) ergänzen? (2) Wie lassen sie sich seitens der Täter wie der Opfer und unter Bezug zur Sozialstruktur und Kultur erklären? (3) Wie lässt sich Menschenwürde unter Berücksichtigung weltweiter kultureller Systeme (nicht nur der europäischen) begründen, und wie ist das Begründungsverhältnis zwischen Menschenwürde und Menschenrechten? Unter welchen Bedingungen ist kultureller und struktureller Kolonialismus im Namen der Menschenrechte vermeidbar? (4) Welche Rolle spielen die Menschenrechte für das Mandat Sozialer Arbeit, und welche Rechenschaftspflicht ergibt sich dadurch gegenüber der Profession wie gegenüber der UN-Community? Und schliesslich: (5) Wie, mit welchen Methoden können Menschenrechte im Rahmen der Sozialen Arbeit auf der sozialen Mikro-, Meso- und Makroebene thematisiert, angerufen, eingeklagt, um- und durchgesetzt werden? Übergeordnetes Ziel wäre die Arbeit an einer Menschenrechtskultur im sozialarbeiterischen Alltag (Staub-Bernasconi/Wronka 2011).

Sozialrechte als Schwerpunkt Sozialer Arbeit

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (kurz: wsk-Rechte oder Sozialrechte) und ihre weltweite, millionenfache Verletzung, ihre Erforschung, professionsbezogene wie öffentliche Artikulation, ihre lokale, nationale wie internationale Einlösung müssen zu einem Schwerpunkt von Studium und Praxis werden. Es geht darum, sie aus dem von Irene Kahn identifizierten «schwarzen Loch» herauszuholen. Das im Dezember 2008 von der UNO-Vollversammlung beschlossene individuelle Beschwerderecht ist ein kaum zu überschätzender Meilenstein dazu. Dies gilt nicht nur für die weltweite Armut, sondern auch für die über 6 Millionen Sozialhilfeempfänger/innen mit ihren Kindern in der Bundesrepublik Deutschland. An diesem Beispiel lässt sich Folgendes zeigen: Nachdem ein Klient – und nicht etwa Professionelle oder ein Wohlfahrtsverband – beim Bundesverfassungsgericht die zu tiefen und intransparent berechneten Regelsätze der Sozialhilfe (bekannt als «Hartz IV») eingeklagt und Recht erhalten hat, musste die Regierung einen Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung des Regelbedarfes erstellen. Eine rechtsgutachterliche Stellungnahme eines Juristen in Sozial- und Zivilrecht ergibt Folgendes⁷: Das geplante Gesetz ist «nicht hinreichend verfassungsrechtlich abgesichert» (2 Urteile), «gibt Anlass zu verfassungs-

7 Johannes Münder, Technische Universität Berlin: Entspricht der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten (bekannt unter dem Namen Hartz IV, StB) und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.10.2010 den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 1/09 vom 09.02.2010

rechtlichen Bedenken» (4 Urteile), «erfüllt die verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG nicht» (1 Urteil), «ist vermutlich verfassungsrechtlich nicht haltbar» (3 Urteile), «ist verfassungswidrig» (4 Urteile). Im Klartext heisst dies, dass es nicht einmal die Menschenrechte braucht, um die Illegitimität der geplanten Sozialgesetzgebung anhand von 14 rechtsgutachterlichen Beurteilungen festzustellen. Nimmt man den Art. 25 der AME (Recht auf einen angemessenen Lebensstandard) hinzu, dann zeigt eine kleine Studie, dass Sozialhilfeklientinnen und -klienten auf notwendige Medizin und ärztliche Versorgung verzichten, ohne Unterstützung von Gutmeinenden im letzten Drittel des Monats hungern (würden), ihre sozialen Kontakte aus Scham abbrechen sowie die vom Gesetz versprochene kulturelle Teilhabe gar nicht einlösen können (Gurzeler, Ortelli, Rohleder 2009). Ihr Alltag besteht darin, sich täglich überlegen zu müssen, ob sie ihre biologischen Bedürfnisse nach Unversehrtheit auf Kosten von psychischen und sozialen Bedürfnissen oder ihre sozialen Bedürfnisse auf Kosten der biologischen Bedürfnisse befriedigen können. In keiner Talkshow, in keiner noch so seriösen Qualitätszeitung fand ich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem verfassungs- und menschenrechtlichen Skandal. Wo bleiben aber hier die Professionellen der Sozialen Arbeit, miteingeschlossen ihre Hochschullehrkräfte, um «laut zu sagen, was ist» (Rosa Luxemburg) und den durch statistische Zauberei erhobenen Bedarf bedürfnistheoretisch zu begründen und öffentlich einzufordern? Lehrende und Professionsvertreter/innen aus der Schweiz und Österreich mögen darauf hinweisen, dass sie noch keine «deutschen Zustände» haben. Wo sie sich aber nicht aus der menschen- bzw. sozialrechtlichen Verantwortung herausstellen können, ist die 100 000-fache illegitime Praxis der Sozialhilfekürzungen bei mangelhafter Mitwirkungspflicht. Denn: Menschenrechte – hier das Menschenrecht auf Existenzsicherung – sind unveräusserlich und voraussetzungslos, das heisst unabhängig von Leistung und Verdienst sowie der sittlichen Reife eines Menschen zu gewähren. Ethisch-moralische Ansprüche an die Klientel werden dadurch nicht hinfällig, haben aber ihre Grenzen an der Verweigerung der mit den Menschenrechten rechtlich kodifizierten Minimaethik (hier die Existenzsicherung). Die auch von der Sozialen Arbeit sowohl im staatlichen als auch im privaten Bereich unkritisch übernommene Zauberformel «Fordern und Fördern» hat den Blick dafür getrübt, dass es in den oberen Etagen massenhaft Einkommen ohne jede Leistung gibt, dieweil von der Unterschicht – working poor oder Sozialhilfeklientel – Leistung ohne garantiertes, existenzsicherndes Einkommen abverlangt wird. Beide Beispiele zeigen, dass sich die Soziale Arbeit einmal mehr von der Politik instrumentalisieren lässt. Dass dies so leicht möglich ist, hat nicht zuletzt mit dem gängigen Doppelmandatsverständnis der Sozialen Arbeit zu tun, das aber im Rahmen einer Menschenrechtsorientierung ebenfalls in Frage gestellt werden muss.

Vom Beruf zur Profession – vom Doppelmandat zum Tripelmandat

Eine Profession hat – im Unterschied zu einem Beruf mit einem Doppelmandat seitens der Gesellschaft, repräsentiert durch den Träger und seitens der Adressatinnen und Adressaten – ein Tripelmandat: Das dritte Mandat seitens der Profession weist zwei Teildimensionen auf, nämlich wissenschaftsbasierte Interventionen im Hinblick auf Veränderungen auf der sozialen Mikro-, Meso- und Makroebene sowie einen Ethikkodex, der im Fall der Sozialen Arbeit, wie weiter oben festgehalten, national und international die Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit als normative Leitlinien enthält. Beide Dimensionen sind für die relative Autonomie einer jeden Profession konstitutiv: Wissenschaftlichkeit ermöglicht nicht nur die kritische Überprüfung und Korrektur von Alltagsmeinungen, Ideologien und theoretischen Hypothesen über Wirkungszusammenhänge, sondern auch die Formulierung von wissenschaftsbasierten Handlungsleitlinien im Hinblick auf wünschbare Veränderungen. Ein von der Profession formulierter Ethikkodex ermöglicht die kritische Reflexion und Distanz zu gesamtgesellschaftlich wie subkulturell geteilten Gesetzes-, Wert- und Moralvorgaben, auch zu solchen der Klientel. Beides ermöglicht die kritische Überprüfung von Aufträgen – auch gesetzlich vorgeschriebenen – und Zumutungen seitens des Trägers wie seitens der Adressatinnen und Adressaten und ihrer «sozialen Entourage». Und diese zweifache kritische Prüfung kann dazu führen, dass ein Mandat ergänzt, verändert oder im problematischsten Fall zugunsten eines selbstbestimmten Auftrags verweigert wird. Mit einer Menschenrechtsorientierung und der damit zusammenhängenden breiten lokalen wie weltweiten Machtkritik erübrigt sich schliesslich die endlose Diskussion, ob Soziale Arbeit als Profession politisch sein darf, soll, muss oder darauf zu verzichten hat. Was mit dem dritten Mandat der Profession gemeint ist, hat bereits Jane Addams vor über hundert Jahren wie folgt umschrieben: «Denn wir wissen, dass wir die Wahrheit nur mittels eines rationalen und demokratischen Interesses für menschliches Leben entdecken können (...) Was soll das Gerede von Brüderlichkeit und Gleichheit, wenn man kein Recht hat, diese Rede in der Hilfsbeziehung konkret umzusetzen?» (1902, S. 9)

Zürich/Berlin, im Februar 2011

Silvia Staub-Bernasconi

Literatur

- Addams, Jane* (1902). *Democracy and Social Ethics*. New York: Macmillan.
- Bielefeldt, Heiner* (2003): «Westliche» versus «islamische» Menschenrechte? Zur Kritik an kulturalistischen Vereinnahmungen der Menschenrechtsidee. In: Rumpf, Mechthild, Gerhard, Ute & Jansen, Mechthild (Hg.). *Facetten islamischer Welten. Geschlechterordnungen, Frauen- und Menschenrechte in der Diskussion*. Bielefeld: transcript, S. 123–142.
- Bielefeldt, Heiner* (2007): *Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft – Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus*. Bielefeld: Transcript.
- Blumenfeld, Warren J. & Raymond, Diane* (2000): *Prejudice and Discrimination*. In: *Adams, Maurianne, Blumenfeld, Warren J., Castaneda, Rosie et al.: Readings for Diversity and Social Justice. An Anthology on Racism, Antisemitism, Sexism, Heterosexism, Ableism, and Classism*, Routledge. London: Fn. 9, S. 21–30.
- Groenemeyer, Axel* (2001). *Soziologische Konstruktionen sozialer Probleme und gesellschaftliche Herausforderungen*. In: *Soziale Probleme*, 12. Jg., S. 12–27.
- Gruzeler, Sybille, Ortelli, Annie & Rohleder, Daniela* (2009). *Leben mit Hartz IV. Reicht die Höhe des ALG II als soziokulturelles Existenzminimum aus, um die biopsychosozialen Bedürfnisse von Menschen in Einpersonenhaushalten zu befriedigen?* Berlin: Projektbericht, Masterstudiengang «Soziale Arbeit und Menschenrechte».
- Heimbach-Stein, Marianne* (2010). *Tabubruch: Zum Umgang mit sexuellem Missbrauch in Kirche und Gesellschaft*. ICEP argumente, 6. Jg. /Mai, Nr. 2.
- Kahn, Irene* (2010). *Die unerhörte Wahrheit – Armut und Menschenrechte*. Frankfurt/M.: Fischer.
- Latour, Bruno* (2007). *Elend der Kritik – vom Krieg um Fakten zu Dingen von Belang*. Zürich/Berlin: diaphanes.
- Loretan, Adrian* (2007). *Religionen im Kontext der Menschenrechte*. Zürich: Theologischer Verlag.
- Meyer, John W.* (2005). *Weltkultur. Wie die westlichen Prinzipien die Welt durchdringen*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Münder, Johannes* (2010). *Entspricht der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.10.2010 den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 1/09 vom 09.02.2010? Eine rechtsgutachterliche Stellungnahme*, Technische Universität Berlin, 33 Seiten.
- Mutua, M.* (2002): *Human Rights. A Political and Cultural Critique*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Obrecht, Werner* (2007). *Umriss einer biopsychosozialen Theorie menschlicher Bedürfnisse*. Wien: Typoskript, MBA der Wirtschaftsuniversität Wien.
- Prasad, Nivedita* (2011). *Mit Recht gegen Gewalt. Die UN-Menschenrechte und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit*. Opladen: Barbara Budrich.
- Riedel, Eibe* (2004). *Der internationale Menschenrechtsschutz – Eine Einführung*. In: *Menschenrechte – Dokumente und Deklarationen*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 11–40.

- Sen, Amartya* (2007). Die Identitätsfalle – Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt. München: C.H. Beck.
- Staub-Bernasconi, Silvia* (2008). Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis. In: Widersprüche. 28. Jahrgang, Heft 107, Soziale Arbeit und Menschenrechte. Bielefeld: Kleine, S. 9–32.
- Staub-Bernasconi, Silvia* (2010). Human Rights – Facing Dilemmas between Universalism and Pluralism/Contextualism. In: *Zavirsek, Darja, Rommelspacher, Birgit & Staub-Bernasconi, Silvia* (Hg.): Ethical Dilemmas in Social Work – International Perspective. S. 9–24.
- Staub-Bernasconi, Silvia* (2011). Human Rights and Social Work – Philosophic-Ethical Conditions for a Dialogue between East/Asia and the West. In: *Journal of «Ethics and Social Welfare»* (im Druck).
- Staub-Bernasconi, Silvia /Wronka, Joseph* (2011). Human Rights. In: *Lyons, K., Hokenstad, M.C., Huegler, N. & Pawar, M.* (Hg.). Handbook of International Social Work. London/UK: Sage (im Druck).
- Wallerstein, Immanuel* (2007). Die Barbarei der anderen, Europäischer Universalismus. Berlin: Wagenbach.

Hans Walz, Irmgard Teske und Edi Martin

Einleitung – mit Hinweisen zur 2. Auflage

Seit 2004 treffen sich in Weingarten in der Region Bodensee-Oberschwaben Lehrende aus dem Fachgebiet Soziale Arbeit benachbarter Hochschulen in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland zum Erfahrungsaustausch über Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung in Lehre und Praxis. An diesen Treffen des Weingartner Menschenrechtskreises findet ein interregionaler, länderübergreifender Austausch statt. Im Mittelpunkt der Diskussionen steht die Umsetzung von Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit als Grundprinzipien Sozialer Arbeit. Diese Auseinandersetzungen finden vor dem Hintergrund unterschiedlicher Arbeitsschwerpunkte, Erfahrungen und fachlicher Erkenntnisse statt. Als verbindende Basis dient dabei das «Supplement of International Social Work», ein Grundlegendokument, das von der International Association of Schools of Social Work (IASSW) und der International Federation of Social Workers (IFSW) 2007 herausgegeben wurde und in dem das Selbstverständnis Sozialer Arbeit und die Ausbildungsstandards dargelegt sind¹.

Die anregenden fachlichen Diskussionen innerhalb der Gruppe führten zu der Idee, die individuellen Beiträge als Lese- und Arbeitsbuch für die Ausbildung von künftigen Professionellen der Sozialen Arbeit so aufzubereiten, dass diese sich

1 Das «Supplement Of International Social Work», beinhaltet:

- Introduction to the joint IFSW and IASSW document
- Definition of social work
- Ethics in social work, Statement of principles
- Global standards for the education and training of the social work profession

Das gesamte Dokument ist im Anhang enthalten. Die «Definition Sozialer Arbeit», die «Ethik in der Sozialen Arbeit» in deutscher Übersetzung und die «Globalen Standards für die Ausbildung und das Training der Profession Sozialer Arbeit» in der englischsprachigen Originalversion.

dadurch die Grundlagen einer menschenrechtsorientierten Ethik wissenschaftlich begründet erarbeiten können und Anregungen finden für deren Umsetzung. So versteht sich dieses Lese- und Arbeitsbuch nicht nur als Hilfsmittel für einzelne Lehrveranstaltungen, sondern auch als Beispiel für Lernprozesse in einem interaktiven interregionalen und hochschulübergreifenden Netzwerk von Lehrenden und Lernenden in Theorie und Praxis.

Menschenrechtsorientiert wahrnehmen, beurteilen und handeln – diese handlungstheoretische Ausrichtung durchzieht alle Beiträge mit je unterschiedlicher Gewichtung und unterschiedlichem fachlichen Zugang. Dies sei eigens betont, wenn nachfolgend die einzelnen Beiträge schwerpunktmässig unter einem dieser drei Aspekte vorgestellt werden.

Der Begriff *Menschenrechts-Orientierung ist bewusst gewählt*, weil weder die Begründung noch die Anwendung der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit nach einem einheitlichen Muster erfolgt. Sowohl in der Forschung als auch in Theorie und Praxis werden Positionen unterschiedlich diskutiert – und doch geht es immer um die grundlegende Frage nach einer menschenwürdigen Gestaltung unserer Welt. Mit der Formulierung «Menschenrechtsorientierung» soll demnach zum Ausdruck kommen, dass sich viele theoretische Konzepte, Initiativen und Projekte mit einer wissenschaftsethischen Grundorientierung und deren rechtlichen Verbindlichkeit in der Formulierung von Rechten und Pflichten lokal, national, kontinental und weltweit gegenseitig ergänzen und verstärken können, ohne sich dabei auf eine dogmatische Menschenrechtslehre einschwören zu müssen.

Zum **menschenrechtsorientierten Wahrnehmen** leitet uns zunächst **Yasmine Dordt-Thomalla** an. In ihrem Beitrag werden einleitend die Fragen behandelt, warum es angezeigt ist, sich vertieft mit der philosophischen Dimension der Menschenrechte zu befassen und wie der Gefahr begegnet werden kann, dass Menschenrechte als Konsequenz der Kulturkritik für beliebig erklärt werden. Diese Fragen werden über drei Argumentationslinien behandelt. Zuerst werden gemäss dem klassischen systematischen Ansatz die Grundprobleme jeder philosophischen Diskussion in Bezug auf die Menschenrechte erörtert; der Relativismusvorwurf, der erkenntnistheoretische Zirkel und der naturalistische Fehlschluss. Der zweite Ansatz ist der klassisch-historische, bei dem die wichtigsten philosophischen Gedanken zum Thema «Menschenrechte» dargelegt werden. Abschliessend werden der systematische und der historische Ansatz zusammengeführt; dadurch wird der Beitrag der Philosophie für eine Vermittlung der Menschenrechte in der Lehre aufgezeigt.

In erschütternder und unsere Wahrnehmung erhellender Konkretion zu diesen philosophischen Ausführungen stehen die beiden Artikel von Heinz Allgäuer-Hackl, Hans Eder und Gerhard Schwab über «Entwicklung aus der Sicht der Anderen» und von Tove Simpfindörfer über geschichtlich weit zurückreichende und noch anhaltende Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Aborigines in Australien.

In engagierter Diktion über Entwicklungsarbeit, Soziale Arbeit und Menschenrechte führen uns die drei langjährig in der Entwicklungsarbeit erfahrenen Autoren **Allgäuer-Hackl, Eder und Schwab** vor Augen, wie verzerrt, verblendet oder gar blind unsere alltäglich gewachsene Wahrnehmung gegenüber dem sozialen Elend der Ausgebeuteten in den so genannten «Entwicklungsländern» sein kann: Zwei Drittel der Menschheit sind von der konsum- und kapitalorientierten Entwicklung westlichen Denkens ausgeschlossen und zugleich mehr oder weniger verklavte Diener der reichen Gesellschaft in Süd und Nord.

Als Grundvoraussetzung für einen notwendigen Paradigmenwechsel in den Nord-Süd-Beziehungen plädieren die Autoren für ein Verständnis von Entwicklung aus der Sicht der Anderen: Dabei geht es zunächst um eine Auseinandersetzung mit der Grundphilosophie und Grundhaltung in der Entwicklungszusammenarbeit und den Veränderungen in den letzten fünf Dekaden. Dies führt im zweiten Teil zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem bisherigen Verständnis von Entwicklung als «Hilfe»: Durch ein Umdenken auf die Interessenlage und die Bejahung der Anderen hin wird dieses abgelöst vom Verständnis «Entwicklung als Kooperation und Solidarität». Dieser Transformationsprozess führt über interkulturelles Geben und Nehmen zur Perspektive einer «neuen Geschichte», zu einem innovativen Entwurf der Weltgesellschaft. Wesentliche Komponenten dabei sind: Solidarität, Gerechtigkeit, Plurikulturalität, Artenvielfalt, gemeinsamer Kampf gegen Ausbeutung und Armut sowie Eintreten für Umwelt- und Klimaschutz. Kurzum: ein Miteinander-Verwobensein im Bewusstsein der einen Welt – nicht als Einheitsbrei universaler Normen und Werte der «westlichen Welt», sondern als klare Entscheidung für die Vielfalt, Subsidiarität und Betonung zur Dezentralisierung mit besonderer Bedeutung für lokale und regionale Akteure.

Schliesslich befassen sich die Autoren im dritten Teil mit der Bedeutung der Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit und mit ihrer Relevanz für das alltägliche Handeln von Professionellen der Sozialen Arbeit. Schlussfolgernd konstatieren sie, dass ein paradigmatischer Aufbruch im Verständnis globaler Kultur- und Machtverhältnisse notwendig ist. Wie Kopernikus und Galilei das Weltbild grundlegend verändert haben, so müssten derzeitige politische, wirtschaftliche und soziale Weltverhältnisse neu wahrgenommen und auf menschengerechte, solidaritätsfördernde Zielvorstellungen hin ausgerichtet werden. Aufbauend auf dieser neuen Sichtweise und Beziehungsgrundlage könnten dann

kulturelle Wissensquellen «armer» Völker und Kulturkreise Katalysationspotenziale freigeben, die nicht nur für lokale, sondern auch für globale Lösungsmodelle unverzichtbar sein werden.

Tove Simpfendörfer führt uns in seinem Beitrag durch die leidvolle kolonialistische Vergangenheit der Aborigines in ihre immer noch benachteiligte Gegenwart als Menschen zweiter Klasse in Australien. Zwar werden sie nicht mehr wie vor 100 Jahren vergiftet und massakriert, aber ihre Menschenrechte werden nach wie vor täglich mit Füßen getreten; von Emanzipation kann keine Rede sein. Und dies trotz aufsehenerregender Gerichtsurteile und Untersuchungen, die das Unrecht durch Weisse verurteilen. Touristen sind von der häufig inszenierten Aboriginalkultur fasziniert. Der trostlosen Situation der Aborigines gegenüber sind sie jedoch vielfach blind oder ihre Sicht ist von Vorurteilen bestimmt. Vorgestellt werden wichtige Texte, die typisch für das Bild sind, das sich die Europäer von den Fremden machten und machen.

Während diese Beiträge die Notwendigkeit zum menschenrechtsorientierten Wahrnehmen vor Augen führen, setzen sich die Beiträge von Edi Martin, Hans Walz, Alfred Plewa und Christel Michel mit Fragen des **menschengerechten Beurteilens** auseinander.

Grundlegend befasst sich **Edi Martin** in seinem Beitrag «Ethisch handeln in der Sozialen Arbeit – eine Operationalisierung» mit einer wissenschaftlich-materialistisch begründbaren Ethik, die in der allgemeinen Proklamation der Menschenrechte ihren wissenschaftlich gerechtfertigten universalen Ausdruck erhalten hat. Der Beitrag geht aus von der in der Schweiz immer noch politisch niedergehaltenen und deshalb erst recht drängenden Frage: Wie kann sichergestellt werden, dass menschenverletzende programmartige Interventionen wie z.B. die Verdünnung von Kindern oder die Aktion Kinder der Landstrasse im Rahmen Sozialer Arbeit nicht erneut möglich sind?

Diese Frage gibt Edi Martin uns Lesenden mit auf den Weg der weiteren Lektüre, wenn er anschliessend darstellt, dass Professionelle der Sozialen Arbeit soziale Sachverhalte bearbeiten, die auch moralische sind, weil das Handeln gegenüber menschlichen Individuen, die sich diesem nicht entziehen können, als gut oder schlecht beurteilt werden kann. Daraus resultiert ein hoher moralischer Anspruch an das Handeln der Professionellen Sozialer Arbeit, der nur eingelöst werden kann, wenn Wissen darüber, was gut und was schlecht für Menschen ist, systematisch und offengelegt in die Verfahrensentwicklung einbezogen wird. Eine methodische Schritt-für-Schritt-Anleitung wird vorgestellt. Diese basiert auf einem wissenschaftlichen Zugang, der es ermöglicht, die Kriterien Transparenz,

Kritisierbarkeit, Korrigierbarkeit und massgebliche Beteiligung der Betroffenen überhaupt erst zu realisieren. Zentral für diese methodischen Wertebezüge sind unter sich kohärente Theorien über menschliche Bedürfnisse, Werte und Menschenrechte. Der Beitrag von Edi Martin zeigt auch auf, dass eine methodisch getragene Menschenrechtsorientierung nicht nur zur Verwirklichung der Menschenrechte beiträgt, sondern auch dazu führt, dass viele Menschen die Menschenrechte kennen und Menschenrechte von vielen Menschen wahrgenommen werden als etwas, das auch sie und ihre Mitmenschen schützt und fordert.

Die im Beitrag von Edi Martin dargelegten Grundlagen einer aus den menschlichen Bedürfnissen entwickelten Ethik versucht **Hans Walz** im Blick auf eine ethische Leitperspektive zu interdisziplinärer, interkultureller und interprofessioneller Zusammenarbeit weiterzuführen. Dabei ist es ihm wichtig, neben dem von Edi Martin auf der Basis eines wissenschaftlich-materialistischen Wissenschaftsverständnisses beschriebenen Verfahren Anschluss an den von Immanuel Kant ausgehenden idealistischen Ansatz einer Ethik in «weltbürgerlicher Absicht» herzustellen, um so auch mit jenen Lehrenden und Studierenden, denen der menschenrechtsorientierte Argumentationsstrang idealistisch geprägter Forscher wie etwa Jürgen Habermas vertraut ist, kooperieren zu können. Dies geschieht exemplarisch, denn quer durch die verschiedenen Disziplinen gibt es inzwischen viele Grundlagen zur mitmenschlichen Kooperation, deren Bearbeitung hier angezeigt wäre, so z.B. die Erkenntnisse des Freiburger Hirnforschers Joachim Bauer (2006) in seinen Büchern «Prinzip Menschlichkeit. Warum wir von Natur aus kooperieren» und «Das kooperative Gen» (2008).

Kooperation ist keine idealistische, sondern eine konkrete praktische Angelegenheit. Deshalb versucht Hans Walz aufzuzeigen, dass bei aller Wertschätzung idealistischer Ansätze diese für sich allein zu abgehoben und unverbindlich gegenüber der konkreten und alltäglichen Lebenswirklichkeit von uns Menschen wären. Da geht es um eine freiheitlich solidarische und damit gerechte Umsetzung menschlicher Bedürfnisse in operationalisierbare Rechtsansprüche, wie dies Edi Martin in seinem Artikel wissenschaftlich fundiert aufzeigt. Eine solche Sichtweise findet mittlerweile auch weltweit Beachtung im Forschungsansatz des Nobelpreisträgers für Wirtschaftsethik (1998) Amartya Sen, der sein Konzept der Verwirklichungschancen («capabilities») auf den universal erforschbaren menschlichen (Grund-)Bedürfnissen aufbaut und dann für deren Verwirklichung die Leitperspektive von Freiheit und Gerechtigkeit im Sinne der Menschenrechte heranzieht (vgl. Sen 2005). In der Sozialen Arbeit wird dieser Ansatz im Konzept der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession verwirklicht. Weil es Walz über diesen fachspezifischen Ansatz hinaus um eine wissenschaftsethische Begründung interprofessioneller Kooperation global, lokal und glocal geht, mündet sein Ar-

tikel nach einer Fokussierung der Nachhaltigkeitsperspektive im Konzept der Menschenrechte in die theseartige Formulierung von Grundelementen zu einem allgemeinen Berufsethos in Wissenschaft und professioneller Praxis. Schliesslich werden im 6. Kapitel didaktische Bausteine angeboten, um sich durch Aufgabenstellungen, die exemplarische Darstellung eines Workshops, lexikalische Begriffsklärungen und Informationen über einzelne für den Artikel bedeutsame Autoren die vorgestellten Inhalte individuell und interaktiv erarbeiten und vertiefen zu können.

Nach diesen eher grundlegenden Fragen zur wissenschaftlichen Begründung einer universalen Ethik beschäftigen sich Alfred Plewa aus psychologischer und Christel Michel aus rechtlicher bzw. rechtsphilosophischer Sicht mit Fragen der Gerechtigkeit:

Angeregt von John Rawls' «Theorie der Gerechtigkeit» fragt **Alfred Plewa** in seinem Beitrag nach dem «Gerechtigkeitssinn». Zunächst sichtet er in einem Überblick aus philosophischer, theologischer und rechtswissenschaftlicher Perspektive wesentliche Aussagen zur Bestimmung dessen, was allgemein als «Gerechtigkeit» verstanden wird. Er verknüpft dann seine Befunde mit den Forschungsanliegen einer noch jungen und daher nicht sehr bekannten Disziplin, der Gerechtigkeitspsychologie. Ihr Gegenstand ist der (subjektive) Gerechtigkeitssinn, weniger die Gerechtigkeit als Grundlage gesellschaftlicher Ordnung. In einem abschliessenden Teil stellt Alfred Plewa eine Verbindung zur Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik her, indem er nach dem Zentralwert der Sozialen Arbeit fragt und mit Mark Schrödter in ihr eine «Gerechtigkeitsprofession» sieht.

Bezüglich des Beitrags von **Christel Michel** sei folgender Hinweis vorausgeschickt: 2009 fand in Dubrovnik die Europäische Konferenz für Soziale Arbeit statt. Silvia Staub-Bernasconi, Graça André, Christel Michel, Sharon Schneider und Hans Walz haben hierzu mit weiteren interessierten Kolleginnen und Kollegen aus europäischen Hochschulen eine Vorkonferenz zum Thema «Human Rights in Teaching and Practice» durchgeführt, zu der auch zehn Studierende der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten einen Beitrag über «Human Rights in Social Work Practice» geleistet haben.² Christel Michel hat bei dieser Vorkonferenz einen Vortrag über «Justice and Social Work» gehalten, den sie dankenswerterweise für diesen Sammelband in deutscher Sprache zur Verfügung stellt.

² Vgl. den Bericht darüber in Schauder 2009, S. 20f.

Ausgehend von der internationalen Definition für Soziale Arbeit – «principles of human rights and social justice are fundamental to social work» –, zeigt Michel in ihrem Vortrag die «grundsätzliche» und «fundamentale» Bedeutung des Prinzips Gerechtigkeit in der Sozialen Arbeit auf: Während Juristen bislang noch eher darauf sozialisiert sind, sich auf die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz zu konzentrieren – also auf die so genannte «justitia directiva» oder «Verfahrensgerechtigkeit», uns vertraut im Bild der mit verbundenen Augen ohne Ansehen der Person richtenden Justitia –, drängen sich weltweit immer intensiver Probleme auf, wie angesichts wachsender sozialer Ungleichheit und Armut Gerechtigkeit bei der Verteilung materieller Güter («Verteilungsgerechtigkeit») und bezüglich der Lebens- und Verwirklichungschancen («Chancengerechtigkeit») hergestellt werden kann. Anwendungsbereich dieser Perspektive der Verteilungsgerechtigkeit ist über den Rechtsraum im engen juristischen Sinn hinaus die transnational und interkulturell sich entwickelnde Welt-Gesellschaft – und in dieser Problemzone stoßen wir dann auf Scharniere zwischen Justiz und Sozialer Arbeit. Michel diskutiert sozialhistorisch vertretene Positionen zur Verteilungsgerechtigkeit im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Gleichheit von Aristoteles über Thomas Hobbes, John Rawls bis Wolfgang Kerstings, um schliesslich im Konzept der Verwirklichungschancen des Nobelpreisträgers für Wirtschaftsethik (1998), Amartya Sen, einen Ansatz zu finden, der sich konstruktiv mit der internationalen Definition von Sozialer Arbeit verbinden lässt.

Das Selbstverständnis von «Social work as human rights profession», das im UN-Manual von 1992 «Human Rights and Social Work» deklariert (vgl. United Nations et al. [2.]1994, S. 3), durch Silvia Staub-Bernasconi umfassend weiterentwickelt und durch vielfältige Publikationen in der Fachwelt bekannt gemacht wurde, findet auch in den Beiträgen dieses Buches, explizit in jenem von Hans Walz, Beachtung. **Menschenrechtsorientiert wahrnehmen, beurteilen und handeln** sind nach dem Selbstverständnis von Sozialer Arbeit als Handlungswissenschaft aufeinander bezogene Prozesse. Das heisst, theoretisches Wissen muss auf wissensbasiertem Wege in handlungsrelevantes Wissen überführt werden (vgl. Staub-Bernasconi 2007/2010). Entsprechend finden sich in den Beiträgen von Hans Walz, Edi Martin, Heinz Allgäuer-Hackl, Hans Eder und Gerhard Schwab, Roland Saurer und Irmgard Teske und von Cornelia Burkhardt-Eggert Handlungsleitlinien bzw. konkrete Handlungsempfehlungen für Professionelle der Sozialen Arbeit.

Im Beitrag von **Cornelia Burkhardt-Eggert** wird eine alternative Sichtweise zur Verwirklichung der menschlichen Bedürfnisse zur Diskussion gebracht: Sie stellt das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen, um so eine Einheit der Bedürfnisse und eine ganzheitliche Betrachtung des Men-

schen in der Sozialen Arbeit zu begründen. Grundlage ihrer Herangehensweise ist das Verständnis des Menschen als biopsychosozialer Einheit.

Die Handlungsorientierung kommt im Beitrag von **Gülcan Akkaya** in Bezug auf die Lehre zur Sprache. Sie beschreibt die praktische Seite der Menschenrechtsbildung an der Hochschule in Luzern – Soziale Arbeit. Nach einer grundlegenden Hinführung zum Verständnis von Menschenrechten und Menschenwürde zeigt sie im Anschluss an praktische Fragen in der Sozialen Arbeit wie z.B. «Darf man einem Menschen in Not Sozialhilfe ganz streichen?» folgende drei Ebenen der Menschenrechtsbildung auf: Das Lernen *über, durch und für* Menschenrechte. Bei ihrer praktischen Perspektive ist besonders interessant, dass die Menschenrechtsbildung an der Hochschule Luzern nicht nur für Studierende der Sozialen Arbeit, sondern auch transdisziplinär und schliesslich seit 2009 hochschulübergreifend als interdisziplinäres Modul an allen drei Hochschulen in Luzern angeboten wird.

Und last, but not least kommt die ganz praktische Seite in den Beiträgen von Reiner Zitzmann und Roland Saurer und Irmgard Teske ins Blickfeld.

Reiner Zitzmann zeigt als Mediziner in der Suchtkrankenhilfe sehr konkret auf, wie menschenrechtsorientierte Perspektiven in der praktischen Sozialarbeit schnell eine Vernachlässigung erfahren. Es werden die Auswirkungen aktueller gesellschafts- und insbesondere gesundheitspolitischer Veränderungen (Primat des Ökonomischen) in ihren Konsequenzen für die Hilfsstrukturen, die «Helfer» und die Klienten/Patienten dargestellt. Der Artikel gibt in Lehre und Praxis die Möglichkeit, am Beispiel der Menschenrechte von Kranken das eigene Selbstverständnis als (zukünftige/r) professionelle/r Helfer/in zu reflektieren. Handlungsbezogen formuliert Reiner Zitzmann Empfehlungen für das Handlungsfeld Suchtkrankenhilfe.

Der Blick auf die Praxis Sozialer Arbeit führt notwendigerweise zur Frage ihrer gesellschaftlichen Positionierung in Zeiten wachsender sozialer Ungleichheiten. **Roland Saurer und Irmgard Teske gehen** in ihrem Beitrag der Frage nach: Wie können Menschen, die nach normativen Vorstellungen zu den Verlierern unserer Gesellschaft gehören, den Status des Bürgers, der Bürgerin wiedererlangen, wenn ihnen von aussen dieser Status eines Verlierers/einer Verliererin zugeschrieben wird? Welche Relevanz hat dieser Status für sie und die Gesellschaft? Am Beispiel der Wohnungslosenhilfe in Offenburg wird aufgezeigt, wie in einem gemeinsamen Prozess hauptamtliche Mitarbeiter/innen und Wohnungslose Öffentlichkeit herstellen und «eine Stimme» bekommen. Partizipation ist in diesem Beispiel nicht eine Frage der Methode oder eines Methodeneinsatzes, sondern

erscheint als ethische Fragestellung. Eine in diesem Sinne verstandene Partizipation ist in der Geschichte von Doris Kölz, einer ehemals wohnungslosen Frau, wiederzuerkennen. Sie hat ihre Geschichte der «Ermächtigung» für diesen Artikel zusammengefasst. Damit wird der Bogen von theoretischen Begründungen zur Praxis Sozialer Arbeit gespannt.

Wenn unser Autoren-Team sich entschlossen hat, die jeweils individuell erarbeiteten und dann gemeinschaftlich diskutierten Beiträge als Lese- und Arbeitsbuch für unsere Studierenden – und gerne auch für Interessierte in vielerlei Lehr- und Lernprozessen des Studiums, der Aus- und Weiterbildung und der professionellen Praxis – zu publizieren, dann erkennen wir auch, was in unserem Lese- und Arbeitsbuch noch weiter ausgeleuchtet werden müsste: so vor allem rechtliche Aspekte, aber auch praktische Handlungsfelder. Anstatt uns hier auf einen Mangel zu fixieren, betrachten wir dies als eine Herausforderung, sich in der Fachliteratur sowie in den jeweiligen professionellen Netzwerken umzusehen. So gesehen laden wir Sie ein, das in den vorliegenden Beiträgen geflochtene Netz durch die vielfältigen eigenen Kontakte in Lehre und Praxis weiter zu knüpfen.

Abschliessend noch eine Bemerkung zu unseren didaktischen Ansätzen: Der Schwerpunkt unserer Beiträge lag zunächst auf einer inhaltlichen Grundlegung und Verständigung. Wir haben versucht, die neue Perspektive des durch den Bologna-Prozess angestossenen modularen Ansatzes nach Arbeitshilfen zur studentischen Eigenarbeit individuell und in Arbeitsgruppen aufzunehmen. Aber auch hier gilt: Unsere Impulse zur didaktischen Arbeit verstehen sich als Anstösse zur Implementierung kreativer situations- und adressatenorientierter Weiterentwicklung mit den Studierenden. Dabei soll Neugier und Lust am individuellen und gemeinsamen Lernen sowie am Lernen von den Andern im Blick auf die Mitwirkung aller, welche die Gestaltung unserer kleinen und grossen Lebenswelten angeht, vorrangige Motivation sein.

Hinweise zur 2. Auflage

Wir waren angenehm überrascht, als im Februar 2012 die erste Auflage sieben Monate nach Erscheinen schon zur Neige ging. Zahlreiche positive Rückmeldungen von Studierenden und KollegInnen ermunterten uns, die 2. Auflage zügig vorzubereiten. Hierzu durchforsteten wir den gesamten Text nach erforderlichen Korrekturen und arbeiteten diese so ein, dass die Seitenzahlen und das Design im Vergleich zur ersten Auflage nicht verändert werden mussten. Damit können Verweise und Zitate aus der vorliegenden zweiten Auflage auch in der ersten Auflage wieder gefunden werden.

All denen, die uns auf mögliche Erweiterungen oder Ergänzungen im inhaltlichen Teil aufmerksam gemacht haben, danken wir. Hierüber werden wir uns bei den nächsten Treffen in unserem «Weingartner Kreis» auseinandersetzen und dann klären, wie wir diese Impulse für Lehre und Praxis zur Anregung und Auseinandersetzung anbieten können.

Weingarten und Zürich, im Januar 2011 und im April 2012

Hans Walz, Irmgard Teske und Edi Martin

Literatur

Bauer, Joachim (2006). Prinzip Menschlichkeit. Warum wir von Natur aus kooperieren. Hamburg: Hoffmann und Campe.

Bauer, Joachim (2008). Das kooperative Gen. Abschied vom Darwinismus. Hamburg: Hofmann und Campe.

Journal of International Social Work (Hrsg.). (2007). Supplement of international Social Work (Bd. international konsensuale Dokumentensammlung von IASSW und IFSW). London: Sage.

(Enthält die internationale Definition, den Ethikkodex und die Globalen Ausbildungsstandards der Profession Sozialer Arbeit – ist im Anhang des vorliegenden Buches enthalten.)

Schauder, Andreas (2009). Human Rights in Teaching and Practice. Bericht von der ENSACT-Vorkonferenz in Dubrovnik. In: SOZIALAKTUELL 2009, 7/8, S. 20f.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007/2010). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch. Haupt-Verlag, Bern/Stuttgart/Wien.

Staub-Bernasconi, Silvia (2008). Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis. Oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der sozialen Arbeit zu suchen? In: *Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits-, und Sozialbereich* 28(2008)107, S.9-

32. *Staub-Bernasconi, Silvia* (2007/2010).

United Nations. Centre For Human Rights, Geneva / International Federation Of Social Workers / International Association Of Schools Of Social Work (1994). Human Rights and Social Work. A Manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession. Professional training Series No 1, New York/ Geneva.

Deutsch: *Vereinte Nationen. Zentrum Für Menschenrechte, Genf / Internationaler Verband Der Sozialarbeiterinnen Und Sozialarbeiter / Internationale Vereinigung Der Ausbildungsstätten Für Soziale Arbeit* (20025) (Hrsg.). Menschenrechte und Soziale Arbeit. Ein Handbuch für Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit und für den Sozialarbeitsberuf. Übersetzung: Michael Moravek. Hochschule Ravensburg-Weingarten (5.) 2002. Bezugsadresse: Hochschule Ravensburg-Weingarten. Postfach 1241, D-88241 Weingarten.

Copyright

Daten, Texte, Design und Grafiken der Vorschau sind urheberrechtlich geschützt. Diese Vorschau gilt als reine Dienstleistung.

Jede andere Verwendung von Vorschau und Informationen einschliesslich Reproduktion, Weitergabe, Weitervertrieb, Platzierung im Internet/ Intranet/Extranet, Veränderung, Weiterverkauf und Veröffentlichung, bedarf der schriftlichen Genehmigung des interact Verlags. Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an **interact@hslu.ch**.

Bestellung

Diese und viele weitere Fachpublikationen können Sie bequem unter **<http://www.hslu.ch/interact>** online bestellen.

VERTRIEB SCHWEIZ

interact Verlag | Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Werftstrasse 1 | Postfach 2945 | 6002 Luzern | Schweiz
T +41 41 367 48 48 | F +41 41 367 48 49
interact@hslu.ch | www.hslu.ch/interact

VERTRIEB BUCHHANDEL DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH

Lambertus Verlag | Mitscherlichstrasse 8 | 79108 Freiburg | Deutschland
T +49 761 368 25 25 | F +49 761 368 25 33
info@lambertus.de | www.lambertus.de

VERLAGSPARTNER WESTSCHWEIZ

Les éditions IES | Rue Prévost-Martin 28 | Case Postale
1211 Genève 4 | Schweiz
T +41 22 322 14 09 | F +41 22 322 14 99
editions@ies.unige.ch | www.ies-geneve.ch/Editions/CadreEditions.htm